

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 367 - 368

Versicherung des eigenen Lebens zu Gunsten eines
Dritten. Nachteile der zweiten Ehe

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

der Forderung hindernd entgegentritt und somit die aus dem Eigenthumsrechte des Klägers fließende Dispositionsbefugniß desselben beeinträchtigt, so kann die Klage, mittelst welcher diese irgend ein Obligationsverhältniß zwischen Kläger und Beklagter nicht entfernt berührende Beeinträchtigung beseitigt werden soll, jedenfalls nur als eine dingliche betrachtet werden. Rm.

3.

Versicherung des eigenen Lebens zu Gunsten eines Dritten.
Nachtheile der zweiten Ehe.

J. S. hatte bei der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia sein eigenes Leben für 3000 fl. zu Gunsten seiner zweiten Ehefrau versichert, d. h. er hatte mit der Versicherungsgesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, durch welchen dieselbe verbunden wurde, gegen gewisse bis zu seinem Tode periodisch zu leistende Prämienzahlungen nach seinem Ableben an seine Ehefrau 3000 fl. zu bezahlen.

Nachdem J. S. verstorben und fragliche Summe von der Versicherungsgesellschaft an die Wittwe ausbezahlt war, trat gegen letztere die Kuratel der fünf erstehelichen Kinder des J. S. klagend auf und verlangte auf den Grund der const. 6 de secund. nupt. (5, 9) und Nov. XXII cap. 27 die Theilung der empfangenen 3000 fl., sofort die Herausgabe von fünf Sechstheilen derselben.

Vom obersten Gerichtshofe wurde die Beklagte übereinstimmend mit dem Erkenntnisse der zweiten Instanz von der Klage entbunden.

Das Wesentliche der sehr umfangreichen Entscheidungsründe besteht darin, daß zwar der Versicherungsvertrag ein zu Gunsten der Ehefrau aus einer Liberalität abgeschlossenes Geschäft und der Erwerb der fraglichen 3000 fl. auf Seite der Ehe-

frau ein reines *lucrum* darstelle, daß aber diese Summe niemals einen Bestandtheil des Aktivvermögens des J. S., sohin auch keinen Bestandtheil der Nachlassmasse desselben gebildet habe, sondern durch die Versicherungsgesellschaft in Gemäßheit der von derselben übernommenen Verbindlichkeit unmittelbar an die Wittve gekommen, diese sohin zu einer Theilung nicht verbunden sei.

DA&G Erf. v. 11. Febr. 1868 RMr. 1206^{66/67}.

Nachschrift des Einsenders. Diese Entscheidung wird wohl richtig sein; man ist aber doch zu der Frage veranlaßt, ob der Wittve, wenn sie die Versicherungssumme behalten will, nicht die zur Vermittelung derselben von J. S. geleisteten Prämienzahlungen aufzurechnen und fünf Sechstheile derselben den erstehelichen Kindern gutzuschreiben seien?

Diese Frage dürfte kaum zu verneinen sein; denn die erwähnten Zahlungen, wenn sie auch an die Versicherungsgesellschaft geleistet wurden, geschahen zu dem Zwecke einer der zweiten Ehefrau zu machenden auf Liberalität beruhenden Zuwendung, welche auch in der That bewirkt worden ist, und die Gesetzstellen, auf deren Grund die Klage erhoben wurde, untersagen dem *conjux binubus* nicht bloß unmittelbare Zuwendungen an den zweiten Ehegatten, so weit derselbe hiedurch mehr als das wenigst bedachte Kind der früheren Ehe erhält, sie untersagen auch die mittelbaren Zuwendungen: „*Omni circumscriptione, si qua per interpositam personam vel alio quocunque modo fuerit excogitata, cessante*“.

Dem Einsender ist übrigens die Aktenlage zu wenig bekannt, als daß er die Behauptung wagen könnte, der oberste Gerichtshof sei bei der Klagesentbindung zu einem solchen zu Gunsten der erstehelichen Kinder beizufügenden Vorbehalte veranlaßt gewesen.

Rm.